



**BUNDESVERBAND ENERGIESPEICHER  
SYSTEME E.V.**

# **POSITIONSPAPIER**

**ZUR VERFAHRENSBESCHREIBUNG  
DER ÜBERTRAGUNGS-  
NETZBETREIBER FÜR EIN  
REIFEGRADVERFAHREN FÜR  
ANSCHLÜSSE AN DAS  
ÜBERTRAGUNGSNETZ**

**STAND APRIL 2026**



# BVES POSITIONSPAPIER ZUM REIFEGRADVERFAHREN

Die Übertragungsnetzbetreiber haben eine Verfahrensbeschreibung veröffentlicht, gemäß dessen ab April 2026 ein neues „Reifegrad“-basiertes Verfahren für Verbraucher und Energiespeicher zum Anschluss an das Übertragungsnetz gelten soll. Aufgrund des erheblichen systemischen Bedarfs am Zubau von Energiespeichern bezieht der Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. dazu Stellung und beteiligt sich am Dialog zur Weiterentwicklung des Verfahrens.

Der BVES begrüßt grundsätzlich das Bestreben der vier Übertragungsnetzbetreiber ein geordnetes, transparentes und rechtssicheres Netzanschlussverfahren zu etablieren. Die anhaltende Energieresilienzkrise, steigende Redispatchkosten, hohe Abregelungen von insbesondere Erneuerbarer Erzeugung sowie die Ausbauziele des Netzentwicklungsplans, die bis 2037 bis zu 94 GW an Großbatteriespeichern vorsehen, machen den schnellen und effizienten Anschluss von Energiespeichertechnologien unabdingbar. Ebenfalls begrüßen wir, dass bei der nun veröffentlichten Überarbeitung des Verfahrens einige Kritikpunkte der Branche berücksichtigt wurden.

Das nun vorgelegte Reifegradverfahren weist in seiner aktuellen Ausgestaltung jedoch weiterhin erhebliche konzeptionelle und praxisbezogene Schwächen auf, die den notwendigen Zubau an Flexibilität eben nicht zielgerichtet ordnen, sondern ausbremsen können.

## DIE ZENTRALEN KRITIKPUNKTE AUS BVES-SICHT:

### 1. Es fehlt weiterhin an Rechts- und Planungssicherheit

Das Verfahren wurde laut ÜNB der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorgelegt, das Ergebnis dieser Prüfung jedoch nicht bekannt. Gleichzeitig steht eine politische Überarbeitung der Netzanschlussverfahren im Raum. Unternehmen sollen also bereits jetzt erhebliche Summen in die Erfüllung von Kriterien investieren, obwohl nicht klar ist, ob das Verfahren in dieser Form dauerhaft Bestand hat oder auch kurzfristig neue Änderungen im Raum stehen. Das ist kein tragfähiger Rahmen für Investitionsentscheidungen. Planungssicherheit ist nicht gegeben.

### 2. Speicher werden weiterhin nicht sachgerecht behandelt

Das Verfahren stellt Bezugs-, Energiespeicher- und Mischanlagen in einem gemeinsamen und undifferenzierten Wettbewerb. Damit konkurrieren Energiespeicher unmittelbar mit reinen Lasten wie Rechenzentren oder Industrieprojekten um dieselben Anschlusskapazitäten. Das wird der Funktion von Energiespeichern nicht gerecht. Speicher sind keine einseitige Last, sondern Flexibilität. Wer Speicher und Last in ein identisches Verfahren zwingt, riskiert, dass die notwendige Flexibilität nicht ausreichend zum Zuge kommt und systemisch wichtige Speicherprojekte verdrängen.

### 3. Das Verfahren bleibt für Projektentwickler nur eingeschränkt nachvollziehbar

Zwar ist das Verfahren inzwischen etwas konkreter geregelt, aus Sicht der Petenten bleibt es aber weiterhin intransparent, welche Kapazitäten tatsächlich in den Zyklus einfließen, wie Konkurrenzprojekte im Detail bewertet werden und warum im Einzelfall ein anderes Projekt bevorzugt wurde. Für ein

diskriminierungsfreies Verfahren reicht es nicht aus, nur das Ergebnis mitzuteilen. Die Vergabelogik muss zwingend für Betroffene nachvollziehbar überprüfbar sein.

#### **4. Der Anspruch auf Netzanschluss wird faktisch deutlich entwertet**

Die Verfahrensbeschreibung konstatiert, dass bei Feststellung einer fehlenden Kapazität kein unmittelbarer Anspruch auf den dann notwendigen Netzausbau besteht. Flexibilitätsprojekte können damit trotz hoher Reife und hoher Anfangskosten sowie Zahlung des Baukostenzuschusses am Ende leer ausgehen oder nur eine deutlich reduzierte Leistung erhalten. Damit trägt die Projektentwicklung das Risiko strukturell fehlender Infrastruktur. Das Verfahren verwaltet und organisiert Knappheit, schafft aber keine verlässliche Perspektive für ernsthafte Projekte.

#### **5. Die Kriterien wurden teilweise verbessert, bleiben aber in Summe investitionsfeindlich**

Positiv ist, dass einzelne Anforderungen gegenüber früheren Fassungen reduziert wurden, etwa bei Genehmigungsstrategie, technischer Detailtiefe und Finanzierungsnachweisen. Trotzdem bleiben Flächensicherung, technische Vorplanung, Beschaffungsnachweise und Bonitätsanforderungen in der Summe so ausgestaltet, dass gerade Mittelständische und innovative Projektentwickler strukturell benachteiligt werden und eben nicht Fachexpertise und Ernsthaftigkeit im Vordergrund steht.

#### **6. Systemdienlichkeit wird weiterhin nicht ausreichend abgebildet**

Dass Netz- und Systemnutzen überhaupt berücksichtigt werden, ist grundsätzlich richtig. In der praktischen Ausgestaltung bleibt das Kriterium aber zu schwach. Stand-alone-Speicher und Projekte mit flexiblen Netzanschlussvereinbarungen leisten ebenfalls erhebliche Systembeiträge und sollten gegenüber Co-Location-Konzepten nicht schlechter gestellt werden. Im Übertragungsnetz werden erhebliche Speicherkapazitäten gebraucht. Zudem bleiben regulatorische Probleme bei geteilter Infrastruktur ungelöst.

#### **7. Die Kapitalbindung ist weiterhin zu hoch und zu früh**

Neben der Antragspauschale kommen Realisierungskautions und frühe BKZ-Zahlungen hinzu. Bis zu 50 Prozent des BKZ bereits bei Unterzeichnung von NAV oder AEV zu verlangen, ist in der Projektpraxis kaum sachgerecht, wenn der physische Anschluss oft noch Jahre entfernt ist. Das entzieht dem Markt Liquidität zu einem Zeitpunkt, an dem Projekte gerade Finanzierungsspielräume benötigen. Zudem stehen den hohen Anfangszahlungen (etwa beim BKZ) keine entsprechenden Leistungen gegenüber, sondern wirken rein prohibitiv.

#### **8. Neue Widerrufsgründe erhöhen das Risiko selbst nach Zuschlag**

Auch nach erfolgreicher Reservierung bleibt das Projektrisiko hoch. Die ÜNB können Reservierungen nicht nur bei falschen Angaben oder Fristverstößen aufheben, sondern auch dann, wenn sich Projektbedingungen später so ändern, dass die ursprünglich erreichte Punktzahl rückblickend nicht mehr gereicht hätte. Diese Vorbehalte beschädigen zusätzlich die unbedingt notwendige Planungs- Rechts- und Investitionssicherheit.

## **BVES-Standpunkt**

Der BVES unterstützt das Ziel, realistische und umsetzungsreife Projekte schneller an das Übertragungsnetz zu bringen. Das vorliegende Reifegradverfahren ist dafür in seiner jetzigen Form jedoch nicht ausgewogen genug. Es ist weiterhin mit erheblichen Problemen versehen, zu starr, zu kostenintensiv, nicht transparent und diskriminierungsfrei. Damit wird die notwendige Flexibilität durch Energiespeicher weiterhin nicht fach- und sachgerecht behandelt.

### **Aus BVES-Sicht braucht es deshalb vor allem:**

- **mehr Rechts- und Planungssicherheit,**
- **eine klare Differenzierung zwischen Speicher und reiner Last,**
- **mehr Transparenz bei Bewertung und Vergabe,**
- **eine stärkere Berücksichtigung echter Systemdienlichkeit,**
- **und geringere Vorleistungspflichten und eine investitionsfreundlichere Ausgestaltung von BKZ, Kautions- und Widerrufsregeln.**

Das Verfahren muss entschlackt, transparenter und technologisch differenzierter werden. Andernfalls droht es, den dringend notwendigen Hochlauf von Großspeichern nicht zu ordnen, sondern auszubremsen.

--